

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Agroprodukt Sonneberg e.G.
Vorstand
Sichelreuther Straße 8
96524 Förritzal OT Gefell

Ihr Ansprechpartner:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321832
Telefax 0361 57-3321848

sabine.mastag@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
27.11.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.19-8711-32/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN)

Antrag der Firma Agroprodukt Sonneberg e.G. vom 27.11.2017, letztmalig ergänzt am 02.05.2018

Weimar,
25.10.2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 32/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Agroprodukt Sonneberg e.G. (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern mit 600 oder mehr Rinderplätzen nach Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 96524 Förritzal, OT Heubisch; Am Rohrgraben 18

Gemarkung Heubisch; Flur 0; Flurstücke 1473/9, 1472/28 und 1472/21 und in der Gemarkung Gefell; Flur 0; Flurstücke 590/3, 583/4, 575/3, 573/4, 442/2 und 442/12

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

ACHTUNG: Neue Adresse!

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der die in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie ggf. weitere Unterlagen, die z.B. aufgrund fachbehördlicher Stellungnahmen zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € sowie Auslagen in Höhe von 414,48 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Halten und Aufzucht von Rindern
- Biologische Behandlung von Gülle

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Modernisierung der Stallgebäude VI, VII und VIII durch Ersatzneubau
- Anpassung der Tierplätze an die Modernisierung bei Beibehaltung der Gesamttierplatzzahl (2.804 Rinderplätze, 720 Kälberplätze, 3.524 Gesamttierplätze)
- Anpassung Gülle- und Gärrestlagerkapazität an das tatsächliche Lagervolumen von 32.636 m³
- Erfassung der Lageranlagen wassergefährdender Stoffe
- Errichtung und Betrieb eines Waschplatzes mit einer Fläche von 56,16 m²
- Errichtung und Betrieb eines Siloschmutzwasserbehälters (433 m³ Fassungsvermögen) mit Entnahmeplatte
- Abspaltung der Kompostierungsanlage vom Betriebsgelände der BlmSchG- Anlage
- Abspaltung der Fleischerei vom Betriebsgelände der BlmSchG- Anlage
- Anpassung des Betriebsgeländes- Ergänzung der Flurstücknummer 1472/21, Flur 0, Gemarkung Heubisch und Flurstücknummer 442/12, Flur 0, Gemarkung Gefell zum Betriebsgelände
- Feststellung der genehmigten Biogasmenge auf 27.057 kg gemäß Störfall- Verordnung und der Biogaslagermenge auf 9,96 t

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Kenndaten der Anlage am o.g. Standort bestehen aus:

Die geänderte Hauptanlage besteht aus:

Hauptanlage:

- Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern mit 2.804 Tierplätzen- Nr. 7.1.5/V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV

Nebenanlagen:

- Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Kälbern mit 720 Tierplätzen- Nr. 7.1.6/V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV
- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 171 t/d- Nr. 8.6.3.1/G/E des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärrest handelt mit einer Lagerkapazität von 28.682 m³- Nr. 8.13/V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV
- Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,424 MW- Nr. 1.2.2.2/V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV
- Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 9,96 t- Nr. 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und Kälbern zulässig:

- 2.804 Rinder
- 720 Kälber

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

BE	Stall	Haltungsart	Art der Tiere	Tierplatzzahl
	I	Gülle	Milchkühe mit Färsen	107
			Quarantäne Milchkühe	129
	II	Gülle	Milchkühe mit Färsen	205
			Jungrinder (1- 2 J.)	148
	III	Gülle	Milchkühe mit Färsen	353
	IV	Gülle	Milchkühe mit Färsen	312
	V	Gülle	Milchkühe mit Färsen	408
	VI	Gülle	Milchkühe mit Färsen	193
		Festmist	Milchkühe mit Färsen	51
		Gülle	Milchkühe mit Färsen	257
		Gülle	Jungrinder (1- 2 J.)	390
	VII	Festmist	Kälber	120
	VIII	Festmist	Kälber	120
		Gülle	Jungrinder (0,5- 1 J.)	208
		Gülle	Jungrinder (1- 2 J.)	229
	IX	Gülle	Jungrinder (1- 2 J.)	204
		Gülle	Jungrinder (0,5- 1 J.)	210
		Festmist	Kälber	
Gesamt				3.524

Folgende Gülle- und Gärrestlager werden betrieben:

Stallbezeichnung	Nutzbare Lagervolumen [m ³] – ZIEL (Lagerka Version 2017-2.81)
Güllerechteckbehälter G1	11.813
Güllerechteckbehälter G2	
Güllerechteckbehälter G3	
Endlager 1+2	9.490
Endlager 3	5.208
Vorgrube 1 (Stall II-III)	584
Vorgrube BGA	463
JGS- Anlage (Silosickersaftgrube 1-alt F4)	381
JGS- Anlage (Silosickersaftgrube 2- alt F5)	291
Güllekanäle Stall I	1.550
Güllekanäle Stall II	
Güllekanäle Stall III	1.149
(Transport- und Entmischungskanal T1 und T2)	
Vorwarte Hof am Melkzentrum	70
Querkanal Stall VI-VIII (neu)	493
Behälter Stall VIII (neu)	433
Stall IV	234
Stall V	330
Stall IX	128
Vorgruben Stall 9 (VG KA1 & VG KA 2)	19
	32.636
Anrechenbares Volumen zu Nr. 8.13	28.682
(Die Güllekanäle in den Ställen werden der Stallanlage zugeordnet)	

Störfallrecht

Die geänderte Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Biogas unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches und stellt sowohl vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung einen Betrieb der Unteren Klasse nach der Störfallverordnung dar. Die zu lagernde störfallrelevante Biogasmenge beträgt 27.057 kg.

Folgende Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen (JGS-Anlagen) werden neu errichtet bzw. wesentlich geändert:

a) Neu- Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen

Anlagenbezeichnung	Anlage zum	wassergefähr. Stoffe	WGK	Raumvolumen (brutto) Nutzvolumen* (netto)	Anlagebeschreibung
Güllequerkanal (T6) einschließlich Vorgrube (VG4)	Lagern	Gülle, Jauche, Silosickersaft	awg	1069 m ³ (brutto) 493 m ³ (netto)	Stahlbetonkanal und Vorgrube (wu) nach DIN11622 und DIN 1045 errichtet (fremdüberwacht), unterirdisch, mit Leckerkennung Rohrüberleitung zu Stall 5
Siloschmutzwasserbehälter (SW1) einschließlich Abfüllplatz 5 x 10 m (EP1)	Lagern und Abfüllen	Gülle, Silosickersaft	awg	471 m ³ (brutto) 433 m ³ (netto)	Stahlbetonrundbehälter (wu) nach DIN 11622 und DIN 1045 errichtet (fremdüberwacht), offen, unterirdisch, mit Leckerkennung, flüssigkeitsdichter Abfüllplatz nach DIN 1045 mit Ableitung in die Vorgrube (VG4)

b) Wesentliche Änderung von Abfüll- zu Lageranlagen der bestehenden Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen

Anlagenbezeichnung	Anlage zum	wassergefähr. Stoffe	WGK	Raumvolumen (brutto) Nutzvolumen* (netto)	Anlagebeschreibung
Güllekanäle (GK) Stall 1 und 2 und Querkanal (QK) Stall 1 und 2	Lagern	Gülle	awg	2073 m ³ (brutto) 1550 m ³ (netto)	unterirdisch einwandig, flüssigkeitsdichter Beton, nach DIN 11622 ohne Leckerkennung, Baujahr zwischen 2003 bis 2013
Güllekanäle (GK) Stall 3 und Querkanal (QK) Stall 3	Lagern	Gülle	awg	1533 m ³ (brutto) 1149 m ³ (netto)	dto.
Güllekanäle (GK) Stall 4 und Querkanal (QK) Stall 4	Lagern	Gülle	awg	283 m ³ (brutto) 234 m ³ (netto)	dto.
Güllekanäle (GK) Stall 5 und Querkanal (QK) Stall 5	Lagern	Gülle	awg	396 m ³ (brutto) 330 m ³ (netto)	dto.
Kanäle Vorwartehof	Lagern	Gülle	awg	140 m ³ (brutto) 70 m ³ (netto)	dto.

Transport und Entmischungskanäle unter Stall IX und Vorgrube	Lagern	Gülle, Jauche	awg	226 m ³ (brutto) 147 m ³ (netto)	unterirdisch einwandig, Beton, ohne Leckerkennung, Baujahr vor 1996
--	--------	---------------	-----	---	---

Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden als Nebenanlagen betrieben:

Anlagenbezeichnung	Anlage zum	wassergefähr. Stoffe	WGK	Raumvolumen	Gefährdungsstufe	Anlagenbeschreibung
Gebindelager Werkstatt	Lagern	Motorenöl Getriebeöl Hydrauliköl	3	≤ 0,5 m ³	B	Gefahrstoffbehälter über Stahlauffangwanne
Gebindelager Melkhaus	Lagern	Desinfektionsmittel Waschmittel Chlorbleichlauge	3	≤ 0,4 m ³	B	Gefahrstoffbehälter über Stahlauffangwanne
Gebindelager Stall	Lagern	Desinfektionsmittel Reinigungskonzentrat Industriereiniger Spülmittel	3	≤ 1,0 m ³	B	Gefahrstoffbehälter über Stahlauffangwanne

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 2 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.
Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Fußböden und Wände sowie regelmäßige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen.
- 2.2 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.

2.3 Zur Minderung der Geruchsemissionen ist in den Ställen VI, VII, VIII und IX im Bereich der Festmisthaltung eine ausreichende Einstreumenge einzusetzen. Die Einstreu muss sauber und trocken sein.

3. Lärmschutz

3.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	57 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	42 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Rohrgraben 11“ in 96524 Förritz OT Heubisch, nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie,

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	57 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	42 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Gefeller Straße 20“ in 96524 Förritz, OT Heubisch, nach den Vorschriften der TA Lärm.

3.2 Die Geräuschimmissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Rohrgraben 11“ in 96524 Förritz OT Heubisch nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70), sowie,

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Gefeller Straße 20“ in 96524 Förritz, OT Heubisch nach den Vorschriften der AVV Baulärm.

4. Baurecht

Abbruchphase

4.1 Die Abbrucharbeiten sind so vorzunehmen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik (Stand der Technik), insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, Verordnungen und sonstige Regelwerke sowie die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften der an den Abbrucharbeiten beteiligten Firmen sind zu beachten und einzuhalten.

- 4.2 Während der Abbrucharbeiten darf die Standsicherheit der jeweils gesamten baulichen Anlage oder einzelner Teile nicht gefährdet sein. Abzubrechende Bauwerke und Bauteile sind vor Beginn der Abbrucharbeiten auf ihren baulichen Zustand, insbesondere auf konstruktive Gegebenheiten und statischen Verhältnisse, eingehend zu untersuchen.

Errichtungsphase

- 4.3 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz sind gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO zunächst grundsätzlich nachzuweisen.
- 4.4 Muss der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben nach § 65 Abs. 3 ThürBO nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige die Erklärung des Tragwerksplaners zum Standsicherheitsnachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 14 Abs. 2 ThürBauVorlVO). Sofern im Zuge der Umbauarbeiten an der vorhandenen Gebäudesubstanz in relevante tragende Bauteile oder andere Bauteile und Konstruktionen eingegriffen oder dieselben neu belastet werden, ist nach § 65 Abs. 1 ThürBO auch hierfür die Aufstellung eines Standsicherheitsnachweises erforderlich.
- 4.5 Die von etwaigen Umbauarbeiten betroffenen, vorhandenen Gebäudeteile sind von der Bauherrin, vom Entwurfsverfasser oder dem Bauunternehmer auf einwandfreien Zustand, Tragfähigkeit und Standsicherheit hin zu überprüfen. Zeigen sich Mängel an den bestehenden Baukonstruktionen, so sind geeignete Maßnahmen für die Sicherheit des gesamten Bauwerks oder der betroffenen Konstruktionsteile zu ergreifen. Soweit vorhandene Bauteile und Konstruktionen durch Neue belastet werden, müssen diese noch ausreichend tragfähig sein, um diese zusätzlichen Lasten und Belastungen aufnehmen zu können. Die Umbauarbeiten sind so auszuführen, dass zu keinem Zeitpunkt die Standsicherheit der baulichen Anlage oder einzelner tragender Bauteile gefährdet ist.
- 4.6 Ergibt sich aus der Erklärung zum jeweiligen Standsicherheitsnachweis für die Teilvorhaben, dass eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, darf entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO mit der Bauausführung der jeweils einzelnen Teilvorhaben (Bauabschnitte) erst begonnen werden, wenn
- (1) die Genehmigung der Bauherrin zugegangen ist,
 - (2) die Prüfung des jeweiligen Standsicherheitsnachweises für die betroffenen Einzelvorhaben nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt ist (Vorliegen des Prüfberichts mit Baufreigabe) und
 - (3) die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- 4.7 Die Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Stelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten. Die ordnungsgemäße Gewährleistung der Standsicherheit der jeweiligen Bauvorhaben (Bauabschnitte) bzw. die Verwirklichung und Umsetzung des jeweiligen geprüften Standsicherheitsnachweises für die Teilvorhaben ist durch den bescheinigenden Prüfenieur für Standsicherheit zu bestätigen.
- 4.8 Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der jeweiligen Standsicherheitsnachweise ist nach Fertigstellung des Vorhabens (vor Nutzungsaufnahme!) eine Abnahmebescheinigung der beauftragten bauaufsichtlichen Prüfstelle, welche die Bestätigung der Einhaltung der Forderungen und Hinweise des geprüften Standsicherheitsnachweises für die Teilvorhaben (Bauüberwachung / Umsetzung) beinhaltet, dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO).

- 4.9 Mit Ausführung oder Errichtung der brandschutzrelevanten Bauteile der Ställe 6, 7 und 8 darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis amtlich geprüft ist und das positive Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht dokumentiert und der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde oder die Freigabe durch die beauftragte Prüfstelle nachweislich eigenständig erfolgte.
- 4.10 Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Brandschutznachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüferingenieur für Brandschutz bei jedem Teilvorhaben zu überwachen. Nach Fertigstellung der jeweiligen Teilvorhabens ist (vor der Nutzungsaufnahme!) eine Abnahmebescheinigung, welche die Bestätigung der Einhaltung der Forderungen und Hinweise des geprüften Brandschutznachweises (Bauüberwachung / Umsetzung) beinhaltet, dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 ThürBO).
- 4.11 Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik (Stand der Technik) zum Erschütterungsschutz und Schallschutz berücksichtigt und insbesondere die bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln als Baubestimmungen (einschlägige DIN-Vorschriften, Verordnungen und sonstige Regelwerke) beachtet und eingehalten werden.
- 4.12 Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie den Forderungen der §§ 17 – 25 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) entsprechen. Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind im Übrigen dafür verantwortlich, dass die oben genannten Vorschriften sorgfältig eingehalten werden.
- 4.13 Die Antragstellerin hat zur Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Vorhabens einen Bauleiter zu bestellen (§ 53 i.V.m. § 56 ThürBO) soweit sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist. Sie hat vor Baubeginn den Namen des bestellten Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung.
- 4.14 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 4.15 Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden (§ 3 ThürBO).
5. Brandschutz
- 5.1 Die im Brandschutzkonzept geforderte Löschwassermenge von 96 m³/h für 2 Stunden ist einzuhalten.
- 5.2 Die im Brandschutzkonzept geforderten Löschmitteleinheiten zur Brandbekämpfung sind vorzuhalten. Feuerlöscher müssen gut sichtbar angebracht oder gekennzeichnet werden. Darüber hinaus müssen sie freizugänglich angebracht werden. Durch die zuständige Ausrüsterfirma ist hierzu ein schriftlicher Nachweis bis zur Inbetriebnahme zu erbringen.
- 5.3 Eine Alarmierung der Feuerwehr bei einer Brandmeldung hat telefonisch über die Rettungsleitstelle Suhl (Notruf 112) zu erfolgen.

- 5.4 Es ist eine Feuerwehrezufahrt und Feuerwehraufstellfläche zur Brandbekämpfung erforderlich. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehraufstellfläche sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die genaue Festlegung der Feuerwehraufstellfläche hat in Absprache mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme zu erfolgen.
- 5.5 Für das gesamte Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Die Erstellung des Feuerwehrplanes hat in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Sonneberg zu erfolgen. Der Feuerwehrplan ist anschließend in 4-facher Ausfertigung gebunden und 1x digital der Brandschutzdienststelle zu übergeben.
6. Abfallwirtschaft
- 6.1 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist entsprechend Punkt 1.4.2 der Mitteilung der Länderearbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) zu überprüfen, ob mit einer Schadstoffbelastung des Bauschuttes zu rechnen ist. Auf Grund der sich daraus ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, welche weiteren analytischen Untersuchungen notwendig sind. Die Verfahrensweise hat gemäß Punkt 1.4.2 LAGA M2 0 zu erfolgen. Die in Punkt 1.4.3 LAGA M 20 genannten Zielvorgaben sind umzusetzen. Die Güteüberwachung und Dokumentation hat auf Grundlage des Punktes 1.4.4 LAGA M 20 zu erfolgen.
- 6.2 Nach Beendigung der Abbruchmaßnahmen sind die angefallenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Unter Beachtung des Grundsatzes des Vorranges einer Verwertung vor der Beseitigung sind alle Abfälle zu behandeln, zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 6.3 Die gefährlichen Abfälle mit AVV Nr. 13 02 08* und 15 02 02* sind so zu lagern, dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.
7. Arbeitsschutz
- 7.1 Bei der Vorbereitung der und Realisierung des Vorhabens sind die erforderlichen Maßnahmen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen. Es ist ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten. Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, RI Südthüringen, ist vor Beginn der Arbeiten eine Baustellenvorankündigung zuzusenden.
- 7.2 Vor Aufnahme der Abbrucharbeiten ist die Standsicherheit der baulichen Anlage, der daran angrenzenden Baukörper und möglicher Bauzwischenstände zu untersuchen. Entsprechend diesen Erhebungen ist eine schriftliche Abbrucharweisung zu fertigen, die den folgerichtigen Arbeitsablauf und alle sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben über die Standsicherheit enthält.
- 7.3 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist zu prüfen, ob Asbest verbaut wurde. Der Rückbau von Asbestmaterialien darf nur durch Firmen mit Sachkunde nach Technischer Regel Gefahrstoffe (TRGS) 519 erfolgen.
- 7.4 Der Umgang mit asbesthaltigem Material ist dem TLV 7 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- 7.5 Für die durchzuführenden Arbeiten (Abbruch Güllelager/ Güllekanalsystem) ist gemäß Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) im vorfeld zu prüfen, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen bzw. anzubieten sind.

- 7.6 Bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Tierhaltung sind so zu gestalten, dass für die Arbeitnehmer die Tätigkeit bei der Tierhaltung ohne besondere Gefahren gewährleistet wird.
- 7.7 Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren und den geänderten Bedingungen anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.8 Gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist zu prüfen, ob explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen existieren oder auftreten können. Sind diese vorhanden, sind sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu kennzeichnen (Warnschilder), in Zonen einzuteilen und es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen bzw. das vorhandene zu überarbeiten.
- 7.9 Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft sind. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 7.10 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der darin festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen. Es sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 7.11 Alle neu zum Einsatz kommende Maschinen und Anlagen müssen eine CE_ Kennzeichnung gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV- Maschinenverordnung) haben. Die zugehörige EU- Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Maschinenrichtlinie (MRL) 2006/42/EG hat vor Inbetriebnahme im Unternehmen vorzuliegen.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Bei wesentlicher Veränderung der dieser Entscheidung zur Indirekteinleitung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugrunde liegenden Angaben und Unterlagen wird die Entscheidung ungültig.

Indirekteinleitung

- 8.2 Die Einleitung von Abwasser aus dem Bereich der Fahrzeugwäsche (mineralölhaltiges Abwasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn die folgenden Überwachungswerte nicht überschritten werden:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Art der Probenahme
Kohlenwasserstoffe*	mg/l	20	Stichprobe

*Der Wert gilt als eingehalten, wenn die Abwasserbehandlungsanlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt und entsprechend dieser gewartet und geprüft wird.

- 8.3 Am Waschplatz darf keine Innenreinigung von Behältern, Behältnissen nach Lagerung und Transport vorgenommen werden, bei dem Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 27 Abwasserverordnung anfällt.
- 8.4 Das Abwasser darf keine organischen Komplexbildner mit einem DOC-Eliminierungsgrad kleiner 80 % nach 28 Tagen enthalten. Der Betreiber hat über das Betriebstagebuch nachzuweisen, welche Betriebs- und Hilfsstoffe zum Einsatz kommen und dass er keine Stoffe einsetzt, die diese Forderung nicht erfüllen.

- 8.5 Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage ist verpflichtet, die Abscheideanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen des Standes der Technik entspricht. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.
- 8.6 Die Wartung und der Betrieb haben entsprechend den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung zu erfolgen. Die im Prüfbescheid oder der Bauartzulassung der Anlagen und Anlagenteile festgelegten Bestimmungen sind ausnahmslos einzuhalten. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen werden Bestandteil dieses Bescheides.
- 8.7 Über den Betrieb und die turnusmäßige Wartung der Abwasseranlagen sind Aufzeichnungen vorzunehmen (Betriebsbuch). Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 8.8 Bei eventuellen Schadensfällen, die eine akute Gewässerunreinigung besorgen lassen, sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen einzuleiten. Neben dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
- 8.9 Die in der Abscheideanlage anfallenden Schlämme und sonstigen Rückstände und die bei der Reinigung der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Stoffe dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Über die Art und Weise der Entsorgung ist ein Nachweis zu führen.
- 8.10 Der Waschplatz ist durch Aufkantungen von anderen befestigten Flächen gefällemäßig zu trennen und gegen das Eindringen von oberflächlich ablaufendem Niederschlagswasser anderer Flächen des umgebenden Geländes zu schützen. Vorrichtungen die eine Umgehung der Abwasseranlage ermöglichen sind nicht statthaft.

Nebenbestimmungen für den Ersatzneubau und Neubau von JGS- Anlagen

- 8.11 Der Betreiber der Anlagen ist verpflichtet die Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und stillzulegen. Die TRwS DWA-A 792 (August 2018) ist einzuhalten.
- 8.12 Ergeben sich beim Abriss der Altanlagen (Ställe VI bis VIII) Hinweise auf eine schädliche Bodenverunreinigung durch Jauche oder Gülle, die eine Schädigung des Bodens oder des Grundwassers vermuten lassen, ist umgehend die zuständige Wasserbehörde zu verständigen.
- 8.13 Für die folgende Anlagenteile ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (Deutsches Institut für Bautechnik oder einer anderen anerkannten Prüfanstalt) zu erbringen und der zuständigen Wasserbehörde 4 Wochen vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen:
- Behälter
 - Kanäle
 - Abfüllplätze
 - Rohrleitungen und Armaturen
 - Überfüllsicherungen
 - Fugenabdichtsysteme
 - Leckerkennungssysteme

Kann bis 4 Wochen vor Baubeginn kein geeigneter bauaufsichtlicher Verwendungsnachweis vorgelegt werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der zuständigen Wasserbehörde abzusprechen.

- 8.14 Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagen und Anlagenteile der Neuanlagen festgelegten Bestimmungen sind ausnahmslos einzuhalten. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen sind verbindlich einzuhalten.
- 8.15 Der Betreiber hat vor Baubeginn zur Errichtung der Neuanlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle und Silosickersaft der zuständigen Wasserbehörde den Fachbetriebsnachweis der Errichterfirma vorzulegen.
- 8.16 Die Dichtheit sämtlicher Teile der JGS-Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen wassergefährdender Stoffe, deren Eindringen in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Kanalnetz ist zuverlässig zu verhindern.
- 8.17 Der Betreiber hat die Neuanlagen welche ohne Leckerkennung errichtet werden (Stallboden (im Bereich von JGS- Anlagen), Gülle- und Entmistungskanäle unter den Ställen VI, VII und VIII), nach erfolgter Inbetriebnahmeprüfung im Abstand von 10 Jahren durch einen Sachkundigen gemäß TRwS DWA-A 792 auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 8.18 Sämtliche Kontrollschächte und -rohre der JGS-Anlagen (Leckerkennungseinrichtungen) sind entsprechend der Nr. 8.2 der TRwS DWA-A 792 nach den Vorgaben der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise, mindestens aber monatlich, auf Flüssigkeitsansammlungen zu überprüfen. Sollte eine Flüssigkeit in den Kontrolleinrichtungen festgestellt werden, ist eine Probe auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Probe mit dem Behälterinhalt übereinstimmt, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde in Kenntnis zu setzen. Beim Auffinden von Regenwasser in der Drainage, ist die Leckerkennungseinrichtung zu reparieren. Das Regenwasser ist abzupumpen.
- 8.19 Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, in welchen die regelmäßig vorgeschriebenen Kontrollen dokumentiert werden. Auf Verlangen der Behörde ist das Betriebstagebuch vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre nach Stilllegung der Anlagen aufzubewahren.

Auflagen zur wesentlichen Änderung der Transport- und Entmistungskanäle in Güllelageranlagen unter den Ställen 1 bis 5 und 9 und zu bestehenden JGS-Anlagen

- 8.20 Die Rohre (Spüleleitung und Gülleleitung) unter den Ställen, welche die Güllekanäle unterhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes durchdringen, müssen im Bereich der Rohrdurchführungen (Spüleleitungen) und Gülleleitung) durch die aufstehenden Wände flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet sein. Dies ist der zuständigen Wasserbehörde vor der wesentlichen Änderung der Anlagen nachzuweisen.
- 8.21 Der Betreiber hat vor der wesentlichen Änderung der Transport- und Entmistungskanäle in Güllelageranlagen mit einem Sachverständigen ein Prüfkonzept zur wiederkehrenden Prüfung der Stauraumkanäle abzustimmen und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.22 Die Prüfungen aller zur Lagerung von Gülle genutzten Kanäle ohne Leckerkennungseinrichtungen hat abschnittsweise entsprechend dem Prüfkonzept durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu erfolgen und ist im Abstand von 5 Jahren zu wiederholen. Die Prüfberichte sind der zuständigen Wasserbehörde unaufgefordert

vorzulegen.

- 8.23 Der Betreiber hat der zuständigen Wasserbehörde für die bestehenden JGS-Anlagen mit einem Volumen > 1500 m³ Rauminhalt eine Anlagendokumentationen gemäß Nr. 7.5 der Anlage 7 AwSV vorzulegen.

Nebenbestimmung für Gebindeläger, Werkstatt, Melkhaus und Stall (Nebenanlagen)

- 8.24 Die Anlagen der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV sind spätestens 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides durch einen Sachverständigen nachträglich zur Inbetriebnahme prüfen zu lassen.
- 8.25 Das Befüllen und Entleeren der/des Gefahrgutbehälter/s muss über einer flüssigkeitsdichten Fläche erfolgen, welche bei Betriebsstörungen austretende wassergefährdende Stoffe vollständig zurückhalten kann.
Im Umkreis von 5 Metern, vom Rand des Wirkungsbereiches gemessen, dürfen keine Abläufe vorhanden sein.
- 8.26 Der Betreiber hat zur Aufnahme von Kleinmengen geeignetes Bindemittel an der Anlage vorzuhalten.
- 8.27 Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgelegten Bestimmungen sind ausnahmslos einzuhalten.
- 8.28 Es dürfen nur die Stoffe gemeinsam über Auffangwannen aufgestellt werden, welche nicht miteinander gefährlich reagieren können. Die jeweiligen Auffangwannen müssen zur Lagerung für die jeweiligen Gemische zugelassen und geeignet sein.
- 8.29 Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen. § 5 WHG bleibt davon unberührt.

9. Bodenschutz/Altlasten

- 9.1 Für die Bereiche Waschplatz und Siloschmutzwasserbehälter ist darauf zu achten, dass keine Verunreinigungen der anliegenden Bodenareale hervorgerufen werden.

10. Naturschutz

- 10.1 Vor Realisierung der Abriss- bzw. Umbaumaßnahmen sind die Gebäude in einem gemeinsamen Vororttermin mit der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die Brutstätten bzw. Fortpflanzungsstätten zu kontrollieren.
- 10.2 Innerhalb der neu zu errichtenden Stallungen sind in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in jedem Gebäude mindestens 20 Ersatzbrutplätze vorzusehen (z.B. kleine Nistbretter oder Nisthilfen aus Holzbeton an geeigneten Stellen an Wänden, für Rauschschwalben ca. 20- 30 cm unterhalb der Stalldecke). Es ist zusätzlich für geeignete und dauerhaft geöffnete Einflugmöglichkeiten zu sorgen.
- 10.3 Gemäß Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergibt sich für den Kompensationsbedarf ein Betrag in Höhe von 8.974,41 €. Diese Summe ist bis spätestens 4 Wochen nach Baubeginn in den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg (KfUp) einzuzahlen.

- 10.4 Die Antragstellerin ist verpflichtet, 4 Wochen nach Vorliegen der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen, Außenstelle Meinigen zu schließen.
- 10.5 Das Zustandekommen des Vertrages und der Vertragsinhalt (Kopie) sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 16.11.2017 (Posteingang 27.11.2017, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 01.02.2018) beantragte die Firma Agroprodukt Sonneberg e.G. 96524 Föriztal OT Heubisch, Am Rohgraben 18 (Im Folgenden: Antragstellerin), die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Heubisch; Flur 0; Flurstücke 1473/9, 1472/28 und 1472/21 und in der Gemarkung Gefell; Flur 0; Flurstücke 590/3, 583/4, 575/3, 573/4, 442/2 und 442/12.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67(2) BImSchG am 29.10.2001 bei der zuständigen Überwachungsbehörde, Staatliches Umweltamt Suhl, angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich gemäß § 16 BImSchG mit folgenden Bescheiden geändert:

- Nr. 82/06 vom 28.08.2006 erlassen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt
- Nr. 20/08-G vom 25.08.2008 erlassen durch das Landratsamt Sonneberg
- Nr. 2.66.1.3-6878/10-W vom 10.05.2011 erlassen durch das Landratsamt Sonneberg

Mit folgenden Bescheiden erlassen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wurden gemäß § 15 BImSchG angezeigte Änderungen beschieden:

- Nr. 158/02 vom 30.01.2003
- Nr. 22/06 vom 24.03.2006
- Nr. 171/06/A vom 11.01.2007
- Nr. 2.66.1.2-8391/11-A vom 28.04.2011 erlassen durch das Landratsamt Sonneberg
- Nr. 16/14/A vom 17.03.2014
- Nr. 39/14/A vom 25.06.2014
- Nr. 76/14/A vom 17.11.2014
- Nr. 56/16/A vom 18.11.2016
- Nr. 14/18/A vom 20.03.2018

Eine Anordnungen nach § 17 BImSchG zur Anpassung des Emissionswertes für Formaldehyd sowie der Messauflagen der im Abgas der Verbrennungsmotorenanlage für Biogas (BHKW 1 und 2) enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe erfolgte am 08.07.2017 durch die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Sonneberg.

Antragsgegenstand ist die Modernisierung der Stallgebäude VI, VII und VIII durch Ersatzneubau sowie die Anpassung der Tierbelegung in den Ställen unter Beibehaltung der Gesamttierplatzzahl, die Anpassung der Gülle- und Lagerkapazität, die Errichtung eines Waschplatzes sowie die Errichtung eines Siloschmutzwasserbehälters mit Entnahmeplatte.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 07.03.2018 an die im Verfahren zu beteiligenden Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Sonneberg, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Sonneberg, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Sonneberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Landwirtschaftsamt Hildburghausen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350- Raumordnung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450- Abwasser
- Gemeinde Föritztal

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Am 31.07.2018 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Föritz am 24.04.2018 erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 25.07.2018 sowie am 15.10.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens fand am 11.09.2018 ein Anhörungstermin statt. Die durch die Antragstellerin vorgebrachten Argumente wurden bei der Entscheidung über den vorliegenden Antrag berücksichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 7.1.5/V, 7.1.6/V, 8.6.3.1/G/E, 8.13/V, 1.2.2.2/V und 9.1.1.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die o.g. Anlage ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV - Störfall-Verordnung). Somit ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BImSchG - zu führen. Die o.g. Anlage ist vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung Teil eines Betriebsbereiches der Unteren Klasse. Es handelt sich bei den geplanten

Maßnahmen nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BImSchG, bei welcher sich der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ändert.

Es muss ausweislich der Antragsunterlagen nicht damit gerechnet werden, dass sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

IED-Anlage, BVT-Merkblatt

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG ergeben sich aus den einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Durch die beantragte Änderung erfolgt keine Erhöhung der Geruch- Staub- und Ammoniakemissionen, da die Gesamttierplatzzahl der Rinderanlage beibehalten bleibt. Der Waschplatz sowie der Siloschmutzwasserbehälter werden gemäß den rechtlichen Bestimmungen betrieben und haben somit keine nachteiligen Auswirkungen. Änderungen in Bezug auf die Lärmemissionen sind mit den geplanten Maßnahmen nicht verbunden. Diese Entscheidung wurde am 31.07.2018 im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a sowie der Nr. 8.6.3.1 der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Zulassung nach Baurecht
- Wasserrechtliche Entscheidung: Zustimmung Indirekteinleitung nach § 59 Abs. 3 ThürWG und die Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundes- Naturschutzgesetz (BNatSchG) zum Entfernen von Schwalbennestern bzw. weiterer Nester außerhalb der Brutzeit.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von der Gemeinde Föriztal, OT Heubisch, auf dem Betriebsgelände der Milchviehanlage Rohhof, Am Rohrgraben 18. Die Milchviehanlage der Agroprodukt Sonneberg e.G. in Heubisch ist unter die privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einzuordnen, da sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der gesamten Betriebsfläche einnimmt (ausreichend landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nachweislich vorhanden). Die Voraussetzung des § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft) werden unzweifelhaft erfüllt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB. Die Modernisierung der Milchviehanlage ist als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig.

Folgende Abweichungen von den folgenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften (hier § 6 Abs. 3 ThürBO) werden auf der Grundlage von § 66 Abs. 1 ThürBO gewährt:

Hier: Abweichung von der Überdeckung der Abstandsflächen zwischen dem Wirtschaftsunterstand WU1 und den Ställen VII + VIII, zwischen dem Wirtschaftsunterstand WU2 und dem Stall VII sowie zwischen dem Behälter für Siloschmutzwasser SW1 und dem Stall VIII

1.
Überdeckung der nordöstlichen Abstandsfläche des Wirtschaftsunterstandes WU1 mit $H_6 = 3$ m und der südwestlichen Abstandsfläche des Stalles VIII mit $H_7 = 7$ m sowie beidseitig zwischen Wirtschaftsunterstand / Stall VIII über Eck mit $H_5 = 3$ m und $H_7 = 3$ m.

2.
Überdeckung der südwestlichen Abstandsfläche des Wirtschaftsunterstandes WU1 mit $H_6 = 3$ m und der nordöstlichen Abstandsfläche des Stalles VII mit $H_3 = 3$ m sowie beidseitig zwischen Wirtschaftsunterstand / Stall VII über Eck mit $H_5 = 3$ m und $H_3 = 3$ m

3.
Überdeckung der südwestlichen Abstandsfläche des Wirtschaftsunterstandes WU2 mit $H_6 = 3$ m und der nordöstlichen Abstandsfläche des Stalles VII mit $H_3 = 3$ m sowie beidseitig zwischen Wirtschaftsunterstand / Stall VII über Eck mit $H_5 = 3$ m und $H_3 = 3$ m

4.
Überdeckung der nordöstlichen Abstandsfläche des Stalles VIII mit $H_7 = 3$ m und der kreisrunden Abstandsfläche des Behälters für Siloschmutzwasser SW1 mit $H = 3$ m

Würdigung der Notwendigkeit eines AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände

ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Würdigung Wasserrecht

Die wasserrechtliche Entscheidungen des Landratsamtes Sonneberg (Az. 2.66-692.634/Agro/2012) vom 28.08.2012, zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamtes Sonneberg (Az. 2.66-692.634/Agro/2012-Änd) vom 07.02.2013) bestehen bezüglich der unter Hinweis 22.8 genannten unverändert weiterbetriebenen JGS-Anlagen fort. Er erfolgte eine Anpassung des nutzbaren Lagervolumens dieser Anlage (s. Auflistung S. 4 dieses Bescheides). Die Anpassung des Lagervolumens fordert keine neue wasserrechtliche Entscheidung, da keine materiell wasserrechtlichen Auswirkungen vorliegen und somit keine konzentrierende Entscheidung gemäß § 13 BImSchG notwendig ist.

Im Ergebnis der Anhörung vom 11.09.2018 gab die Untere Wasserbehörde eine erneute Stellungnahme mit Datum vom 09.10.2018 zu dem beantragten Vorhaben ab. Darin wurde unter Punkt 3.8 eine wöchentliche Prüfung der Kontrollschächte und -rohre der JGS-Anlagen auf Flüssigkeitsansammlungen gemäß Entwurf der TRwS DWA-A 792 gefordert. Die zwischenzeitlich rechtsverbindliche TRwS DWA-A 792 (August 2018) verlangt jedoch unter Nr. 8.2 eine Kontrolle gemäß den Vorgaben der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise, mindestens aber monatlich. Eine Begründung zur Forderung der wöchentlichen Kontrolle durch die Untere Wasserbehörde erfolgte nicht. Insbesondere wurde nicht vorgetragen, aus welchen Gründen eine über das anerkannte allgemeine Regelwerk TRwS DWA-A 792 (August 2018) hinausgehende Kontrolldichte erforderlich und vor allem fachlich gerechtfertigt sei. Somit war unter Nebenbestimmung 8.18 die Kontrolle gemäß den Vorgaben der Nr. 8.2 TRwS DWA-A 792 (August 2018) festzulegen.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Sonneberg. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Sonneberg Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu

wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Nebenbestimmungen des Immissionsschutzes wurden zum Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, dem Boden, des Wassers und der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt und um dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die betrieblichen Anforderungen der Nebenbestimmungen 2.1, 2.2 und 2.3 ergeben sich aus Nr. 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511).

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz ergeben sich aus der TA Lärm bzw. der AVV Baulärm als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus §§ 5 bzw. 22, 23 ergebenden Pflichten für den Betrieb im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.4. (Baurecht)

Die Nebenbestimmungen 4.3 – 4.7 wurden festgelegt, da die bautechnischen Nachweise gemäß § 65 ThürBO für die einzelnen Teilvorhaben mit Ausnahme des Brandschutznachweises/ Brandschutzkonzeptes nicht mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurden. Bei den verschiedenen geplanten Bauvorhaben handelt es sich um Gebäude der Gebäudeklasse 1b, Behälter und sonstige bauliche Anlagen. Die Erklärung des Tragwerksplaners zum jeweiligen Standsicherheitsnachweis der einzelnen baulichen Anlagen liegt nicht vor. Insoweit ist gegenwärtig offen, ob der jeweilige Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden muss.

Nebenbestimmung 4.9

Bei den Ställen handelt es sich um Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 ThürBO. Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz gemäß ThürBO im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes nachzuweisen. Parallel zu den Bauantragsunterlagen wurde der Brandschutznachweis in Form eines Brandschutzkonzeptes gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO vorgelegt. Der Brandschutznachweis vom 12.12.2017, erstellt durch die NBS – Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, Herrn Dipl.-Ing.(BA) Markus Stephan, Galileistraße 2, 09117 Chemnitz, wird zum Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der Genehmigung erklärt. Die Erklärung des Fachplaners Brandschutz zum Brandschutznachweis vom 29.09.2017 liegt vor. Danach und nach § 65 Abs. 3 ThürBO (Sonderbau) ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich. Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises – Nr. TH- 2018- 009, vom 25.05.2018 wird zum Bestandteil der dieser Genehmigung zu Grunde gelegten Antragsunterlagen erklärt.

Ziffer III.5. (Brandschutz)

Die Nebenbestimmung 5.2 ergibt sich aus der im Brandschutzkonzept geforderten Vorhaltung der Löschmitteleinheiten.

Da sich die Gebäude mehr als 50 m vor einer öffentlich Verkehrsfläche entfernt befinden, wurden die Festlegungen unter Nebenbestimmung 5.4 getroffen.

Ziffer III.6. (Abfallwirtschaft)

Bauschutt im Sinne der technischen Regeln- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen (LAGA 20) ist in Punkt 1.4.1 definiert. Dazu zählen u.a. mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, Bauschutt oder Gemische aus Bauschutt und Bodenmaterial.

Ziffer III.7. (Arbeitsschutz)

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Anforderungen des Arbeitsschutzes in den beantragten Betriebsbereichen.

Die Nebenbestimmung 7.1 ergibt sich aus § 2 der Baustellenverordnung (BaustellVO), die Nebenbestimmung 7.4 aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519), die Nebenbestimmung 7.6 aus der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 230), die Nebenbestimmung 7.7, 7.8, 7.9 und 7.10 aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Biostoffverordnung (BioStoffV).

Ziffer III.8. (Wasserrecht)

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Abwasserverordnung (AbwV), des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), es gilt die Fassung zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Zur Indirekteinleitung mineralöhlhaltigen Abwassers:

Das Einleiten von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 49 Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) in der jeweils gültigen Fassung in öffentliche Abwasseranlagen bedarf nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 59 Abs. 3 ThürWG und § 2 der Thüringer Indirekteinleitverordnung (ThürIndEVO) vom 8. März 2000 (GVBl. S. 94) zuletzt geändert am 25. November 2010 (GVBl. S. 539) der Anzeige. Demnach soll mineralöhlhaltiges Abwasser > 1 m³/d in öffentliche Entwässerungsanlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen eingeleitet werden. Die Zustimmung kann erteilt werden, weil durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 58 Abs. 2 WHG). Die Erteilung von Benutzungsbedingungen und Auflagen beruht auf § 13 WHG. Die Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig, um die Ziele der Bewirtschaftung von Gewässern zu erreichen. Erfolgt die Abwasserbehandlung in einem bauaufsichtlich zugelassenen Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858, der nach DIN 1999 bemessen ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Abwasser aus der Fahrzeugreinigung den Grenzwert von 20 mg/l Kohlenwasserstoffe entsprechend des Anhanges 49 Teil E vor der Vermischung mit anderen Abwasser eingehalten kann. Abwasser aus der Innenreinigung von Behältern kann nicht über den Leichtflüssigkeitsabscheider mit behandelt werden und ist nach Teil A Abs. 2 des Anhanges 49 AbwV ausgeschlossen. Diese Nebenbestimmung dient der Klarstellung und ist aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer geboten. Bei Einhaltung der Anforderungen des Anhanges 49 AbwV wird das mineralöhlhaltige Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt. Die Nebenbestimmungen ergeben sich z.T. hieraus.

Gemäß der Standortstellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen vom 26.04.2018, soll der Unternehmer Maßnahmen ergreifen, um die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu begrenzen. Mit den Grundsätzen des Gewässerschutzes nach §§ 6, 32 und 48 WHG ist es nicht vereinbar, dass mineralölverschmutztes Niederschlagswasser ohne weitergehende Abwasserbehandlung in den Rohgraben oder in das Grundwasser eingeleitet werden kann. Dies ist aus Sicht der Behörde erfüllt, wenn der Waschplatz durch Aufkantung vom umliegenden Gelände getrennt ist. Weitere Maßnahmen zur Ent-

kopplung von unverschmutztem Niederschlagswasser z.B. durch Überdachung des Waschplatzes sind aus Sicht der Behörde nicht erforderlich.

Die weiteren Nebenbestimmungen bezüglich der Abwassereinleitung sind aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Zur Stilllegung, wesentlichen Änderung und Neuerrichtung von JGS-Anlagen:

Das Vorhaben stellt die Stilllegung, die wesentliche Änderung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen Lagern und Abfüllen allgemein wassergefährdender Stoffe aus dem Bereich der Landwirtschaft (JGS-Anlagen) dar. Die Stilllegung, wesentliche Änderung und Errichtung der Anlagen ist nach Nr. 6.1 der Anlage 7 AwSV anzeigepflichtig.

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen die JGS-Anlagen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird.

Die Anforderungen, welchen an die verschiedenen Anlagen zu stellen sind, richten sich nach der Bauweise der Anlagen, der Anlagengröße und dem Aufstellungsort.

Die Entfernung der JGS-Anlagen zum nächsten Brunnen ist größer als 50 m und aus hydrogeologischer Sicht nicht zu beanstanden. Die Forderung aus § 51 AwSV wird durch die beantragte Neuerrichtung der JGS-Anlagen eingehalten.

Das Speichervolumen aller am Standort der Milchviehanlage Rohof vorhandenen und geplanten JGS-Anlagen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausreichend, um die anfallenden allgemein wassergefährdenden Stoffe aus der Landwirtschaft des Betriebes der Milchviehanlage Rohof für mehr als 6 Monate zu lagern. Diesbezüglich werden die Bestimmung aus § 12 DüV erfüllt.

Die Anforderungen an die neuen JGS-Anlagen ergeben sich aus Anlage 7 zu § 13 AwSV.

Nach § 62 Abs. 2 WHG müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Die TRwS DWA-A 792 beinhaltet den Wissensstand der a.a.R.d.T. für JGS-Anlagen.

Die Nebenbestimmungen bezüglich der Neuanlagen dienen der Klarstellung, da die Anforderungen und Bauweisen, sowie die Unterlagen zu den verwendeten Bauteilen welche über ein baurechtliches Prüfzeugnis verfügen müssen nicht vollständig in den Antragsunterlagen enthalten sind.

Nach § 100 WHG in Verbindung mit § 16 und Nr. 6.4 der Anlage 7 zu § 13 AwSV kann die Behörde Überwachungsmaßnahmen anordnen.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind aus Gründen des bestmöglichen Gewässerschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erforderlich und zulässig.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV.

Der wesentlichen Umnutzung der Kanäle von Transport - in Güllekanäle zur dauerhaften Lagerung kann in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage § 16 Abs. 3 AwSV stattgegeben werden, auch wenn diese Güllekanäle die Anforderungen aus Nr. 2 und 3 Anlage 7 der AwSV nicht erfüllen. Die bei Errichtung dieser Kanäle gültigen Anforderungen an Güllekeller und Sammeleinrichtungen ergeben sich aus der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS a.F.) (ThürStAnz Nr. 23/2001) vom 05.06.2001 und der ThürVVAwS n.F. (ThürStAnz Nr. 5/2009) vom 12.01.2009. Nach Nr. 8.1 der Anlage 3 zu 5.4.9 ThürVVAwS a.F. musste unter die Güllekanäle und Sammeleinrichtungen der Ställe I bis IV (Baujahr 2006) als Leckerkennungseinrichtung eine Flächendrainage eingebaut werden. Bei Erweiterung der Güllekanäle unter den Ställen V (Baujahr 2013) müssen nach Nr. 8.1.2 Abs. 1 der Anlage 3 zu 5.3.5 ThürVVAwS n.F. regelmäßig eingestaute Entmistungskanäle und Leitungen, die der Lagerung von Gülle dienen, mit einem Volumen > 25 m³ mit Leckerkennungseinrichtungen ausgestattet sein. Eine Nachrüstung von Leckerkennungseinrichtungen der in den Jahren 2003 bis 2015 gebauten Güllekanäle ist nachträglich nicht möglich. Durch die wiederkehrende Prüfung der Güllekanäle auf Dichtheit im Rahmen von wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen kann der nach § 62 Abs. 1 WHG geforderter bestmöglicher Schutz der Gewässer vor Verunreinigung sichergestellt. Demzufolge ordnet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens gemäß § 16 AwSV die wiederkehrende 5-jährige Prüfung der unterirdisch und nicht mit Leckerkennungssystemen ausgerüsteten Anlagen- und Anlagenteile zur Lagerung von Gülle an.

Da die Durchführung der Prüfungen im laufenden Betrieb nicht ohne weiteres möglich ist, muss

gemeinsam mit einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV ein Prüfkonzept erstellt werden. Das Recht hierzu ergibt sich aus § 100 WHG in Verbindung mit § 16 AwSV. Die genannten Fristen sind angemessen und verhältnismäßig. Die Vorlage der Prüfergebnisse der Überprüfung der unterirdischen Kanäle kann nach § 16 AwSV verlangt werden.

Zur nachträglichen Anzeige bestehender Gebindelager (Nebenanlagen)

Nach § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die Gebindeläger sind nach § 62 Abs. 2 WHG die TRwS DWA-A 779, DWA-A 786 als a.a.R.d.T einzuhalten. Diese Anlagen müssen die Anforderungen entsprechend der AwSV erfüllen. Da der Betreiber entgegen § 46 AwSV die bestehenden Gebindeläger bisher nicht durch einen Sachverständigen prüfen ließ, sind diese Prüfungen terminiert anzuordnen. Die Frist ist angemessen und verhältnismäßig.

Die weiteren Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus §§ 62 und 63 WHG in Verbindung mit den Bestimmungen der AwSV und dienen der Klarstellung. Sie sind aus Gewässerschutzgründen erforderlich. Nach § 17 AwSV müssen alle Anlagen der primären (Gefahrgutbehälter) und sekundären Sicherheit (Stahlauffangwannen) dicht standsicher und widerstandsfähig sein. Da verschiedene Stoffe zusammengelagert werden, ist der Betreiber verantwortlich, dass die Stoffe und Gemische nicht miteinander in einer Art und Weise reagieren können, welche diesen Grundsatz zuwider läuft.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.9. (Bodenschutz/ Altlasten)

Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Ziffer III.10. (Naturschutz):

Die Nebenbestimmungen des Naturschutzes wurden zum Schutz der Tiere und Pflanzen festgelegt. Folgende Rechtsgrundlagen wurden angewandt:

Die abzureißenden Gebäude sind u.a. regelmäßige Brutstätten besonders geschützter Vögel (vor allem Rauchschnalbe). Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG dürfen deren Fortpflanzungsstätten nicht beschädigt bzw. zerstört werden. Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG zum Entfernen von Schnalbennestern außerhalb der Brutzeit wurde unter Festlegung der Nebenbestimmung 10.1 und 10.2 erteilt.

Nebenbestimmung 10.3- 10.5

Der Kompensationsbedarf und dem sich daraus errechneten Betrag ergibt sich aus der den Antragsunterlagen beigefügten Bilanzierung. Die Abtretung der Ausgleichsverpflichtung an den KfUp wird privatrechtlich mit dem Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung Thüringen (VLF), Außenstelle Meiningen, An den Röthen 4 in 98617 Meiningen, vereinbart.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sicherge-

stellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMLFUN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 2.607.235,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2018 (Seite 1485) vom 31.07.2018 anfallenden Kosten in Höhe von 414,48 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 25.414,48 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334184985211**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Sabine Mastag
Sachbearbeiterin

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner I

	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(2 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Antrag	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Begründung für Beantragung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsverfahrens		(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.2	(2 Blatt)
	Beiblatt zu Formblatt 1.2		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(33 Blatt)
	Gutachterliche Stellungnahme zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes		(9 Blatt)
	Anhänge (Inhaltsverzeichnis)		(1 Blatt)
	<u>Anhang 1</u>		
	Stall 6 – Grundriss	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Ersatzneubau Stall VI – Schnitt A-A	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	<u>Anhang 2</u>		
	Stall 7 – Grundriss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Ersatzneubau Stall VII – Schnitt A-A	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	<u>Anhang 3</u>		
	Stall 8 – Grundriss	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Ersatzneubau Stall VIII – Schnitt A-A	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	<u>Anhang 4</u>		
	Schmutzwasserbehälter – Grundriss, Schnitte	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	<u>Anhang 5</u>		
	Ermittlung des Güllestauvolumens unter den Stallböden		(2 Blatt)
	Güllekanäle, Stall 1 und 2	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Schnitt, Stall 1 und 2	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Grundrisse Güllekeller, Stall 3 und überdachter Futtertisch	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt, Stall 3	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	Grundriss Güllekeller Stall 4	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Schnitt A-A Stall 4	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss Güllekeller Stall 5	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Schnitte Stall 5	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ersatzneubau Stall 6 – 8, Übersichtsgrundriss		
	Güllekanäle	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Güllequerkanal – Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	<u>Anhang 6</u>		
	Bescheid - Wasserrechtliche Entscheidung vom 28.08.2012		(3 Blatt)
	Änderungsbescheid – Wasserrechtliche Entscheidung vom 07.02.2013		(2 Blatt)
	<u>Anhang 7</u>		
	Waschplatz – Grundriss und Schnitt	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Herstellerunterlagen Leichtflüssigkeits- abscheider/ Zeichnung	Maßstab 1 : 33	(1 Blatt)
	Schlussprotokoll zur Bemessung einer		

	Abscheideranlage		(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Benzin- und Koaleszenz- abscheider NeutraMax		(2 Blatt)
	<u>Anhang 8</u>		
	Stellungnahme des Landratsamtes Sonneberg, Bauverwaltungsamt vom 17.07.2017		(1 Blatt)
	<u>Anhang 9</u>		
	Berechnung Gülleanfall und Gärrestlagerkapazität („Lagerka-Thüringen L“)		(4 Blatt)
	<u>Anhang 10</u>		
	Geplante Änderungen der Tierplätze		(1 Blatt)
	<u>Anhang 11</u>		
	Messbericht Schallimmissionen im Einwirkungs- bereich		(9 Blatt)
	<u>Anhang 12</u>		
	Konzept zur Verhinderung von Störfällen		(38 Blatt)
	<u>Anhang 13</u>		
	Entwässerung – Lageplan	Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
	Kurzbetrachtung Wasserrecht		(2 Blatt)
	<u>Anhang 14</u>		
	Flächenbilanzierung		(3 Blatt)
	<u>Anhang 15</u>		
	Fließschema Pasteurisierungsvorgang		(2 Blatt)
	<u>Anhang 16</u>		
	Entsorgungskonzept für die Abbrucharbeiten		(3 Blatt)
	<u>Anhang 17</u>		
	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung		(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Fließbild Milchviehanlage		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(3 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Xyloquat		
	Flächendesinfektionsreiniger		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Xyloquat		
	Desinfektionsreiniger-Konzentrat		(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Qualiton® A		(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt FINK – Antisept T plus		(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt alcapur E ®		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt alcapur®		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Wofasteril® classic		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt FINK – FC 1019		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Qualiton® SO		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ascarosteril AB - Komponenten A und B		(11 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Kleen Catering Blitz Avanti		(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt FINK – FC 2062		(2 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt FINK – Io Dip 50		(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Sanomat Hygiene		(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Chlorbleichlauge 13%		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Aviaticon Finko Super		

	Truck LA 10W-40		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Renolin MR 46 MC		
	Hydr.Fluid		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Aviaticon Hypoid LS 90		(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Aral Getriebeöl ATF 22		(8 Blatt)
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Emissionsquellen – Lageplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Katasterplan		(1 Blatt)
	Bestand – Lageplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Abbruch – Lageplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Ziel – Lageplan	Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Wasserrechtliche Entscheidung des Landratsamtes Sonneberg vom 07.09.2011		(3 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	Güllesammeleinrichtungen Stallgebäude	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	Siloschmutzwasserbehälter	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)

Ordner II

	Bauplanmappe (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis Bauantrag		(4 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Beschreibung der Betriebsstätte		(2 Blatt)
	Antrag auf Zulassung einer Abweichung Jungvieh- und Milchviehstall Nr. VI		(2 Blatt)
	Antrag auf Zulassung einer Abweichung Jungviehstall Nr. VIII		(2 Blatt)
	Antrag auf Zulassung einer Abweichung Jungvieh- und Milchviehstall Nr. VI		(2 Blatt)
	Antrag auf Zulassung einer Abweichung Unterschreitung Brandabstand Wirtschaftsunterstände Stall VII zu Stall VIII		(2 Blatt)
	Antrag auf Zulassung einer Abweichung		

Unterschreitung Abstand zwischen Stall VIII und Schmutzwasserbehälter		(2 Blatt)
Antrag auf Zulassung einer Abweichung Abstandsflächenüberdecken Wirtschaftsunterstand Stall VII zu Stall VIII		(2 Blatt)
Antrag auf Zulassung einer Abweichung Abstandsflächenüberdeckung Stall VIII zur Schmutzwassergrube		(2 Blatt)
Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
Stellungnahme der Gemeinde		(3 Blatt)
Nachweise der Gebäudeklasse		(4 Blatt)
Berechnung der Wohn- und Nutzflächen		(1 Blatt)
Berechnung der Rauminhalte		(2 Blatt)
Brandschutzkonzept sowie Bestellung Prüferingenieur für Brandschutz		(30 Blatt)
- Brandschutznachweis – Lageplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
- Ersatzneubau Stall VI und VII		
Übersichtsgrundriss Brandschutz	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben		(4 Blatt)
Statistik der Baugenehmigungen/ Baufertigstellungen Jungvieh- und Milchviehstall VI		(3 Blatt)
Statistik der Baugenehmigungen/ Baufertigstellungen Kälberstall VII		(3 Blatt)
Statistik der Baugenehmigungen/ Baufertigstellungen Jungviehstall VIII		(3 Blatt)
Statistik der Baugenehmigungen/ Baufertigstellungen Schmutzwasserbehälter		(3 Blatt)
Baubeschreibung für den Abbruch baulicher Anlagen Altstall Nr. VI		(2 Blatt)
Baubeschreibung für den Abbruch baulicher Anlagen Altstall Nr. VII		(2 Blatt)
Baubeschreibung für den Abbruch baulicher Anlagen Altstall Nr. VIII		(2 Blatt)
Statistik des Bauabgangs Stallgebäude Nr. VI		(2 Blatt)
Statistik des Bauabgangs Stallgebäude Nr. VII mit XI		(2 Blatt)
Statistik des Bauabgangs Stallgebäude Nr. VIII		(2 Blatt)
Bestellung Prüferingenieur für Brandschutz		(1 Blatt)
Erklärung zum Bauantrag – Wärmeschutz		(1 Blatt)
Berechnung der Baukosten		(1 Blatt)
Anlagenbeschreibung		(14 Blatt)
<u>Anlagen zum Bauantrag</u>		
Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.500	(2 Blatt)
Flurstücks- und Eigentumsnachweis		(13 Blatt)
Urkunde Bauvorlageberechtigter Ingenieur		(1 Blatt)
Berufshaftpflichtversicherung		(1 Blatt)
Produktdatenblätter/ Prospekte zum Bauantrag (Deckblatt)		(1 Blatt)
Kristen Liegeboxen		(7 Blatt)
Holm & Laue Kälberstall-Konzept		(6 Blatt)
Planunterlagen zum Bauantrag (Deckblatt)		(1 Blatt)
Topographische Karte (Auszug)		(1 Blatt)
Bestand – Lageplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Abbruch – Lageplan	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
Ziel – Lageplan	Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)

Abstandsflächen – Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
Entwässerung – Lageplan	Maßstab 1 : 1.50	(1 Blatt)
Ersatzneubau Stall 6-8 – Übersichtsgrundriss	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
Ersatzneubau Stall 6-8 – Übersichtsgrundriss		
Güllekanäle	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
Güllequerkanal – Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Stall 6 – Grundriss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Stall 6 –Grundriss Güllekanäle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Ersatzneubau Stall 6 – Schnitt A-A	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Stall 7 – Grundriss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Stall 7 – Grundriss Güllequerkanal	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Ersatzneubau Stall 7 – Schnitt A-A	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Ersatzneubau Stall 7 – Schnitt B-B	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Stall 8 – Grundriss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Stall 8 – Grundriss Güllekanäle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
Ersatzneubau Stall 8 – Schnitt A-A	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Ansichten	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
Schmutzwasserbehälter – Grundriss, Schnitte	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Waschplatz – Grundriss und Schnitt	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)

Nachgereichte Unterlagen vom 14.09.2018

Erklärung		(2 Blatt)
Formblatt 1.2- Antrag		(2 Blatt)
Ergänzung Lagerkapazität Gülle und Gärrest		(1 Blatt)
Tabelle 1: Güllelagerkapazität nach Modernisierung		(1 Blatt)
Erfassung der Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe		(4 Blatt)
Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger („Lagerka Thüringen“ Version „2017-2.81“)		(5 Blatt)
Formblatt 2.1- Technische Betriebseinrichtung- Blatt 2		(1 Blatt)
Formblatt 2.2- Verfahren- Blatt 1		(1 Blatt)
Formblatt 2.4- Stoffdaten- Blatt 2 und 3		(2 Blatt)
Formblatt 2.20- Übersicht Anlagen wassergefährdende Stoffe		(2 Blatt)
Formblatt 2.21/1-2.21/3- Anzeige gemäß § 54 ThürWG für Güllesammeleinrichtungen Stallgebäude		(3 Blatt)
Formblatt 2.21/1-2.21/3- Anzeige gemäß § 54 ThürWG für Siloschmutzwasserbehälter		(3 Blatt)
Formblatt 2.21/1-2.21/3- Anzeige gemäß § 54 ThürWG für Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel im Stalltrakt		(3 Blatt)
Formblatt 2.21/1-2.21/3- Anzeige gemäß § 54 ThürWG für Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel im Melkhaus		(3 Blatt)
Formblatt 2.21/1-2.21/3- Anzeige gemäß § 54 ThürWG für Lager für Schmiermittel im Werkstattgebäude		(3 Blatt)

Nachgereichte Unterlagen vom 19.09.2018

Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger („Lagerka Thüringen“ Version „2017-2.81“)		(5 Blatt)
---	--	-----------

Nachgereichte Unterlagen vom 22.10.2018

Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. TH 2018-009		(4 Blatt)
Dipl. Ing. (TU) Andreas Welsch- Prüfeningenieur für vorbeugenden Baulichen Brandschutz		
Berechnung Bruttovolumen für neue JGS- Anlagen (Stand 22.10.2018)		(1 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Sonneberg
Umweltamt- Untere Immissionsschutzbehörde,
Umweltamt- Untere Wasserbehörde
Umweltamt- Untere Naturschutzbehörde
Umweltamt- Untere Abfallbehörde
Umweltamt- Untere Bodenschutz/ Altlastenbehörde
Bauverwaltungsamt,
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Suhl
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Sonneberg.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Sonneberg anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sonneberg als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sonneberg anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sonneberg mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sonneberg abzustimmen.
18. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen.

Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der unter 3.6 festgelegten Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschemissionen fordern.

19. Gemäß Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung – ThürBauVorlVO) vom 23.03.2010 und die §§ 65 und § 71 Abs. 7 der ThürBO sind den Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz zu beachten und einzuhalten.
- 19.1 Alle Arbeiten zur Modernisierung und zum Neubau sind unter Beachtung der Thüringer Bauordnung und der sonstigen geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere die als Richtlinien und Empfehlungen eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften, unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung, auszuführen.
- 19.2 In, an und auf baulichen Anlagen sind zu Umwehren oder mit Brüstungen zu versehen: Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht.
20. Die Anlage befindet sich im Ausrückbereich der Feuerwehren der Gemeinde Föritz. Die Orteilfeuerwehren Heubisch, Mupperg, Föritz und Rottmar/ Gefell stehen für den Einsatz innerhalb von 10 Minuten zur Verfügung. Ferner liegen die Objekte im Ausrückbereich der Stützpunktfeuerwehr Sonneberg- Mitte/ Oberlind. Die Technik und Einsatzbereitschaft gilt als gesichert.
- 20.1 Eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) ist nicht notwendig. Die permanent offenen stehende Firstkonstruktionen sowie die Öffnungen im Sheddach werden als ausreichend erachtet.
- 20.2 Eine Brandmeldeanlage mit automatischer Umschaltung zur Leitstelle ist nicht erforderlich.
- 20.3 Durch das vorhandene Löschwasserbecken (225 m³) wird ausreichend Löschwasser vorgehalten. Die Löschwasserversorgung ist somit gesichert. Eine Löschwasserrückhaltung wird nicht benötigt.
21. Die in Formblatt 2.11 aufgeführten AVV Nr. 15 02 05* und 15 02 08* sind in der derzeit gültigen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis nicht aufgeführt.
22. Die Zustimmung zur Errichtung der angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Abwasserbehandlung mineralöhlhaltigen Abwassers bezieht sich nur auf die angezeigten Anlagenteile und deren Zubehör. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich des Standortes, der Werkstoffe, der Ausführung, der Größe, der Art des Betriebs usw. vorgenommen, haben erneute Anzeigen zu erfolgen.
- 22.1 Die wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist diese Entscheidung dem neuen Betreiber zu übergeben; der Inhalt, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind zu beachten und zu befolgen.
- 22.2 Für den Betrieb der notwendigen Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Vorschriften (§ 62 WHG und die AwSV) einzuhalten.

- 22.3 Für die Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit Festmist, Jauche, Gülle und Silosickersaft sind die Anforderungen der TRwS DWA-A 792 bei der Planung, Bauausführung, dem Betrieb und der Überwachung der Anlagen zum Lagern flüssiger allgemein wassergefährdender Stoffe der JGS-Anlagen anzuwenden.
- 22.4 Der Anlagenbetreiber hat die Anlagen zum Lagern allgemein wassergefährdender Stoffe vor Inbetriebnahme der Neuanlagen durch einen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- 22.5 Die wasserrechtliche Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten.
- 22.6 Die Eigenkontrolle der Abwasseranlage hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Thüringer Indirekteinleitverordnung (ThürIndEVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- Die Abwasseranlage ist vor Inbetriebnahme und dann im Abstand von 5 Jahren durch einen Sachverständigen einer zugelassenen sachverständigen Stelle prüfen zu lassen. Der Betreiber hat dem Prüfer der sachverständigen Stelle vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen.
- 22.7 Die Stellungnahme schließt folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **nicht** ein:
- Kompostplatz mit einem Anlagevolumen von mehr als 1000 t,
 - Fahrsilos 1 bis 4 (FS 1 bis FS 4) mit einem Fassungsvermögen von jeweils mehr als 1000 m³,
- Diese Anlagen wurden weder im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens noch in vorherigen Verwaltungsverfahren wasserrechtlich angezeigt und zugelassen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen der AwSV sind auch für diese Anlagen rechtsverbindlich einzuhalten. Sollten diese Anlagen anzeigespflichtig sein, so hat der Betreiber seinen Pflichten nach Ziffer 6.1 der Anlage 7 AwSV bei der zuständigen Wasserbehörde nachträglich nachzukommen.
- 22.8 Die wasserrechtlichen Entscheidungen des Landratsamtes Sonneberg (Az. 2.66-692.634/Agro/2012) vom 28.08.2012, zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamtes Sonneberg (Az. 2.66-692.634/Agro/2012-Änd) vom 07.02.2013) bestehen bezüglich der unverändert weiterbetriebenen JGS-Anlagen, Güllerechteckbehälter G1, Vorgrube 1 (G4), JGS-Anlage (Silosickersaftgrube 1- alt F4) und JGS-Anlage (Silosickersaftgrube 2- alt F5) fort.
- 22.9 Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser wird von der Stellungnahme nicht eingeschlossen. Hierzu ist die wasserrechtliche Erlaubnis auf Antrag anzupassen.
- 22.10 Für die Wasserentnahme aus dem Tiefbrunnen HyGefSR 2/70, Gemarkung Gefell, Flur 0, Flurstück Nr. 573/4 liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Wasserentnahme vor. Die Erlaubnis ist mit Angaben zum Umfang der Gewässerbenutzung noch zu beantragen.
- 22.11 Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die in Folge der Nichterfüllung erteilter Nebenbestimmungen entstehen.

- 22.12 Soweit Rechte Dritter durch diese Entscheidung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.
23. Die Chemikalienrechtliche Überwachung nach § 21 Chemikaliengesetzes erfolgt gesondert.
24. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dürfen schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben des § 12 Bundes- Bodenschutzverordnung (BBodSchV), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, einzuhalten.
- 24.1 Der Firmenstandort ist nicht im Altlasteninformationssystem der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena registriert. Falls der begründete Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten besteht, ist unverzüglich das Landratsamt Sonneberg, Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde, zu informieren.
25. Die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen zur Kälberhaltung im Abschnitt 2 der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz- Nutztierhalterverordnung – TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) hingewiesen und auf das grundsätzliche Verbot aus § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV, Nutztiere in Haltungseinrichtungen zu halten, die nicht nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sind, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.